

Schweizer Prüfungsstandard 880

Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten

(gilt für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten, die am 1. Januar 2017 oder danach veröffentlicht werden)

	Textziffer
Einleitung	1-6
Grundsätzliches	
Ziel und Gegenstand des Prüfungsauftrages.....	7-9
Allgemeine Grundsätze zur Prüfstelle.....	10-12
Prüfungsumfang	13
Zusicherung der Prüfstelle.....	14-17
Vorschriften über die Prüfstelle.....	18-22
Verantwortung	23
Mandatsannahme und Auftragsbestätigung	24-26
Planung der Prüfung.....	27-33
Dokumentation	34
Prüfungshandlungen, -nachweise und Wesentlichkeit	35-39
Prüfungen vor Veröffentlichung des Angebots	40
Vollständigkeit und Wahrheit des Angebotsprospektes	41-47
Gleichbehandlung der Angebotsempfänger.....	48-52
Einhaltung der Best Price Rule	53-55
Einhaltung der Mindestpreisvorschriften sowie weiterer Bestimmungen über Pflichtangebote.....	56-57
Finanzierung des Angebots und Verfügbarkeit der Mittel.....	68-78
Verfügbarkeit der Effekten bei Tauschangeboten	79-83
Berichterstattung	84
Prüfungen nach Veröffentlichung des Angebots	
Prüfung der Umsetzung der Massnahmen zur Finanzierung des Angebots.....	85
Meldungen der Transaktionen nach Art. 134 FinfraG	86-89
Änderungen und Ergänzungen des Angebots	90-91
Veröffentlichung der Zwischen- und Endergebnisse	92-94
Ordnungsgemässer Vollzug des zustande gekommenen Angebots	95-96
Einhaltung der Best Price Rule	97-99
Berichterstattung	100-105

Besondere Prüfungen im Auftrag der Übernahmekommission

Generell.....	106-107
Berichterstattung	108

Anhang: Standardwortlaute für Berichte

Beispiel 1: Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel („FinfraG“)

Beispiel 2: Zwischenbericht der Prüfstelle gemäss Art. 28 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote („UEV“)

Beispiel 3: Schlussbericht der Prüfstelle gemäss Art. 28 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote („UEV“)

Der vorliegende *Schweizer Prüfungsstandard (PS)* wurde vom Vorstand von EXPERTsuisse am 14. September 2016 verabschiedet. Er gilt für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten, die am 1. Januar 2017 oder danach veröffentlicht werden. Er ist im Zusammenhang mit den *Fachlichen Verlautbarungen von EXPERTsuisse* zu verstehen, welche den Anwendungsbereich und die Verbindlichkeit der PS darlegen.

Als Folge der Transformation der ISA in die PS sind im vorliegenden PS Abweichungen in der Terminologie zu anderen PS oder zum Glossar möglich.

Einleitung

1. Zweck dieses PS ist die Aufstellung von Grundsätzen und Erläuterungen für die Prüfstelle bei einem Auftrag zur Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten sowie zu Form und Inhalt der Berichte, die die Prüfstelle in Verbindung mit solchen Aufträgen erstattet.
2. Dieser PS regelt nicht die Durchführung von Bewertungsaufträgen durch einen Wirtschaftsprüfer als Prüfstelle oder in einer anderen Rolle im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebotes, z.B. die Bewertung nicht kotierter oder illiquider Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft oder von Effekten, die zum Umtausch angeboten werden, oder die Erstellung einer Fairness Opinion, welche die finanzielle Angemessenheit eines Angebots bestätigt.
3. Bei der Anwendung dieses PS können der Prüfstelle Erläuterungen in anderen PS nützlich sein.
4. Dieser PS ist in vier Teile gegliedert: in einen allgemeinen Teil mit Grundsätzen, die für alle Prüfungen unter diesem PS gelten, und drei Fachteile, welche die Prüfungen vor Angebotsveröffentlichung und nach Angebotsveröffentlichung sowie besondere Prüfungen im Auftrag der Übernahmekommission näher erläutern.
5. Die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten ist gesetzlich vorgeschrieben. Entsprechend enthalten das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG, SR 958.1), die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA, SR 958.111) und die Verordnung der Übernahmekommission (UEK) über öffentliche Kaufangebote (Übernahmeverordnung, UEV, SR 954.195.1) Vorschriften über das Prüfungsziel, die Prüfungsgegenstände und die Berichterstattung und bezeichnen den Prüfer als "Prüfstelle".
6. Als öffentliches Kaufangebot im Sinne des Finanzmarktinfrastukturgesetzes wird das Angebot einer Partei (Anbieter) zum Kauf oder zum Tausch von Beteiligungspapieren (wie beispielsweise Aktien, Partizipations- oder Genussscheinen) verstanden, das sich öffentlich an Inhaber von Beteiligungspapieren (Angebotsempfänger) einer schweizerischen Gesellschaft richtet, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse in der Schweiz kotiert sind (Zielgesellschaft).

Grundsätzliches

Ziel und Gegenstand des Prüfungsauftrages

7. Die Übernahmeverordnung sowie verschiedene Bestimmungen des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (Art. 125-141) und der Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA (Art. 30-47) enthalten Vorschriften, die bei einem öffentlichen Kaufangebot vom Anbieter, der Zielgesellschaft und anderen beteiligten Parteien zu beachten sind. Ziel dieser Vorschriften ist, die Lauterkeit und Transparenz von öffentlichen Kaufangeboten sowie die Gleichbehandlung der Anleger sicher zu stellen. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist die Übernahmekommission als Bundesbehörde besorgt. Hinsichtlich der Einhaltung der auf den Anbieter anwendbaren Vorschriften sieht die Finanzmarktinfrastukturgesetzgebung ausserdem vor, dass eine Prüfstelle einzusetzen ist, welche diese Einhaltung zu prüfen und über die Ergebnisse ihrer

Prüfungen Bericht zu erstatten hat. Die Berichte der Prüfstelle bilden ein wichtiges Kontroll- und Informationsinstrument für die Überwachungsaufgabe der Übernahmekommission und dienen somit auch dem Schutz der Angebotsempfänger.

8. Ziel einer Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten gemäss Art. 128 FinfraG ist die Abgabe einer Aussage über die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen des FinfraG und der dazugehörigen Verordnungen durch den Anbieter und der allenfalls mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, d.h. Art. 127, 130 und 134 (Abs. 1) FinfraG, Art. 35, 38, 39, 42-46 FinfraV-FINMA sowie Art. 5-25, 38, 40-42, 44-48 (Abs. 2 und 3) und 52 UEV, sowie allfälliger Verfügungen der Übernahmekommission, welche diese im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Angebot erlassen hat. Hingegen ist die Überprüfung der Einhaltung der übrigen Vorschriften über öffentliche Kaufangebote nicht Aufgabe der Prüfstelle, insbesondere nicht der Vorschriften, welche von der Zielgesellschaft zu beachten sind (z.B. Art. 132 FinfraG, Art. 30-38 und 49 UEV) oder von bedeutenden Aktionären (z.B. Art. 39 UEV) oder anderen am Übernahmeverfahren beteiligten Parteien (Art. 38 UEV). Prüfungsgegenstand sind der Angebotsprospekt sowie weitere vom Gesetz vorgeschriebene Prüfungsgegenstände gemäss Art. 27 und 28 UEV. Die Übernahmeverordnung schreibt vor, dass der Angebotsprospekt sowie weitere zu veröffentlichende Angebotsdokumente sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache zu veröffentlichen sind. Je nach Herkunft des Anbieters werden die Dokumente auch noch in einer weiteren Sprache veröffentlicht. Prüfungsgegenstand sind alle veröffentlichten (vorgeschriebenen und freiwilligen) Sprachversionen.
9. Obwohl die Berichte der Prüfstelle ein zentrales Kontroll- und Informationsinstrument für die Übernahmekommission bilden und der Bericht zum Angebotsprospekt dessen Glaubwürdigkeit für den Angebotsempfänger erhöht, kann der Angebotsempfänger den Bericht der Prüfstelle weder als eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch als Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises auffassen.

Allgemeine Grundsätze zur Prüfstelle

10. Als Mitglied von EXPERTsuisse muss die Prüfstelle die Standes- und Berufsregeln sowie entsprechende Richtlinien von EXPERTsuisse einhalten. Bezüglich der Unabhängigkeit sind ausserdem die übernahmerechtlichen Vorschriften zu beachten (Ziffer 19).
11. Die Prüfstelle muss die Prüfung in Übereinstimmung mit den übernahmerechtlichen Vorschriften und vorliegendem PS durchführen. Dieser PS enthält Grundsätze und grundlegende Verfahren samt zugehörigen Erläuterungen und Anleitungen.
12. Die Prüfstelle muss die Prüfung mit einer professionell kritischen Grundhaltung planen und durchführen. Sie muss sich bewusst sein, dass die Prüfung Verhältnisse oder Ereignisse aufdecken kann, die zum Zweifel Anlass geben, ob der Anbieter die auf ihn anwendbaren Vorschriften über öffentliche Kaufangebote einhält bzw. eingehalten hat.

Prüfungsumfang

13. Den Umfang der Prüfung muss die Prüfstelle im Rahmen ihrer Prüfungsplanung nach Massgabe dieses PS, der gesetzlichen Vorschriften, der Auftragsbedingungen, der Berichtsanforderungen und - bei besonderen Prüfungen (Ziffer 105 f.) - des Auftrags der Übernahmekommission festlegen.

Zusicherung der Prüfstelle

14. Die Prüfung ist darauf ausgerichtet, Zusicherung zu geben, dass die einzelnen Prüfungsgegenstände als Ganzes im Wesentlichen dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie allfälligen Verfügungen der Übernahmekommission, welche diese im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Angebot erlassen hat, entsprechen. Die Einschätzung der Wesentlichkeit liegt im professionellen Ermessen der Prüfstelle.
15. Je nach Prüfungsgegenstand ist der Grad der Zusicherung hoch, aber nicht absolut (positive Zusicherung) oder weniger hoch (negative Zusicherung). Eine negativ formulierte Zusicherung kommt bei denjenigen Prüfungsgegenständen zur Anwendung, bei denen die Prüfstelle infolge der Natur des Prüfungsgegenstandes oder der mit einem vernünftigen Aufwand durchführbaren Prüfungshandlungen weniger weitgehende Nachweise erhält, als für die Abgabe einer positiv formulierten Zusicherung nötig sind, und sie mangels gegenteiliger Hinweise von der Richtigkeit und Vollständigkeit erhaltener Auskünfte und Unterlagen ausgehen kann und muss. Der Grad der Zusicherung der einzelnen Prüfungsgegenstände ist in den nachstehenden Fachteilen festgelegt.
16. Allerdings sind die Möglichkeiten der Prüfung zur Aufdeckung wesentlicher Nichteinhaltungen der anwendbaren Vorschriften über öffentliche Kaufangebote begrenzt. Diese Grenzen resultieren aus Umständen wie:
 - dem Vorgehen auf der Basis von Stichproben;
 - dem Umstand, dass die meisten Prüfungsnachweise zwar Schlussfolgerungen erlauben aber keinen zwingenden Beweis darstellen;
 - der Organisation des Anbieters und der in gemeinsamer Absprache handelnden Personen für das Angebot.
17. Zudem muss die Prüfstelle für ihre Urteilsbildung Ermessensentscheide treffen, insbesondere hinsichtlich:
 - der Erlangung von Prüfungsnachweisen (z.B. Entscheide über Art, Zeitpunkt und Umfang von Prüfungshandlungen);
 - der Schlussfolgerungen daraus (z.B. Beurteilung der Angemessenheit von Schätzungen und Annahmen im Prüfungsgegenstand).

Vorschriften über die Prüfstelle

18. Gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz (Art. 128 Abs. 1) und Übernahmeverordnung (Art. 26 Abs. 1) muss die Prüfstelle eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Art. 9a Abs. 1 RAG zugelassene Prüfgesellschaft sein.
19. Gemäss Art. 26 Abs. 2 der Übernahmeverordnung muss die Prüfstelle vom Anbieter, der Zielgesellschaft und den mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen unabhängig sein. Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf die innere oder tatsächliche Unabhängigkeit wie auch auf die äussere Unabhängigkeit. Die Prüfstelle orientiert sich dabei an den Richtlinien zur Unabhängigkeit von EXPERTsuisse. Die Übernahmekommission hat die Anforderungen an die Unabhängigkeit, insbesondere die

transaktionsspezifische Unabhängigkeit, in ihrer Praxis konkretisiert. Aufgrund dessen muss die Prüfstelle ihre Unabhängigkeit beurteilen und bei jedem Auftrag darauf achten, dass sie diese Vorschriften bis zur abschliessenden Berichterstattung erfüllt.

20. Ist die Prüfstelle gleichzeitig Abschlussprüfer des Anbieters, darf sie im Rahmen der Prüfung des Angebots keine Bewertungen vornehmen, um ihre Unabhängigkeit als Abschlussprüfer nicht zu gefährden. In diesem Fall sind Bewertungen von einer anderen Prüfstelle vorzunehmen.
21. Ausserdem schreibt die Übernahmeverordnung in Art. 29 eine generelle Informationspflicht der Prüfstelle gegenüber der Übernahmekommission auf deren Verlangen sowie eine besondere unverzügliche Informationspflicht vor, wenn die Prüfstelle Grund zur Annahme hat, dass eine auf den Anbieter anwendbare Vorschrift über öffentliche Kaufangebote oder eine im Zusammenhang mit dem konkreten Angebot erlassene Verfügung der Übernahmekommission nach Veröffentlichung des Angebots verletzt worden ist.
22. Die Prüfstelle hat die ihr anvertrauten Informationen nach den einschlägigen Vorschriften vertraulich zu halten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass das Kaufangebot selbst bis zu seiner Veröffentlichung (Publikation der Voranmeldung bzw. des Angebotsprospektes) eine nicht-öffentliche Information darstellt.

Verantwortung

23. Die Verantwortung der Prüfstelle besteht darin, aufgrund ihrer Prüfung eine Aussage über die Einhaltung der Vorschriften über öffentliche Kaufangebote durch den Anbieter abzugeben. Für die Erstellung des Angebotsprospektes, der anderen Angebotsdokumente sowie deren Publikation und allgemein die Einhaltung der Vorschriften über öffentliche Kaufangebote ist der Anbieter verantwortlich. Die Prüfung befreit den Anbieter nicht von seiner Verantwortung.

Mandatsannahme und Auftragsbestätigung

24. Die Annahme eines Prüfstellenmandates setzt voraus, dass die Prüfstelle über die nötigen Kenntnisse im Bereich der öffentlichen Kaufangebote, der relevanten rechtlichen Bestimmungen und der Praxis der Übernahmekommission besitzt und sich vorläufige Kenntnisse des zu prüfenden öffentlichen Kaufangebotes, des Anbieters, soweit dies für die Prüfung des Angebots relevant ist, und dessen Organisation für die Durchführung des Angebots verschafft. Die Prüfstelle ist in bestimmten Punkten auf die Angaben bzw. schriftlichen Erklärungen des Anbieters angewiesen. Entsprechend muss sich die Prüfstelle ein ausreichendes Bild von der Integrität, Auskunftsbereitschaft und Offenlegungsbereitschaft des Anbieters verschaffen.
25. Die Prüfstelle wird vom Anbieter beauftragt und muss sich mit dem Anbieter über die Bedingungen des Prüfungsauftrages einig sein. Die vereinbarten Bedingungen sind in einem Bestätigungsschreiben der Prüfstelle, der Auftragsbestätigung, oder einer anderen geeigneten Vertragsform festzuhalten. Obwohl das Ziel der Prüfung und die Pflichten der Prüfstelle gesetzlich vorgeschrieben sind, dient die Auftragsbestätigung zur Information des Anbieters und vermag Missverständnisse und falsche Erwartungen betreffend den Prüfungsauftrag zu verhindern. Das Bestätigungsschreiben wird vorzugsweise vor Aufnahme der Arbeiten abgegeben.
26. Zum Inhalt der Auftragsbestätigung gehört mindestens folgendes:

- Ziel der Prüfung;
- Feststellung der Verantwortung des Anbieters;
- Umfang und Gegenstand der Prüfung unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote und diesen PS;
- Form der Berichterstattung und Kommunikation über Prüfungsfeststellungen;
- Feststellung, dass wegen der Prüfung auf Stichprobenbasis und anderer inhärenter Grenzen der Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass selbst wesentliche Nichteinhaltungen von Vorschriften über öffentliche Kaufangebote unaufgedeckt bleiben;
- Einwilligung zur uneingeschränkten Abgabe der für die Prüfung benötigten Informationen sowie Hinweis auf die gesetzliche Auskunftspflicht gegenüber der Übernahmekommission;
- Feststellung, dass die Prüfung keine systematische Suche nach deliktischen Handlungen beinhaltet;
- Erfordernis schriftlicher Erklärungen des Anbieters, der in gemeinsamer Absprache handelnden Personen und gegebenenfalls von weiteren Drittparteien (z.B. Banken); und
- Hinweis, dass die Auftragsbestätigung auch für besondere Prüfungen gilt, welche die Übernahmekommission in Auftrag gibt.

Je nach Situation kann es angemessen sein, weitere Punkte in der Auftragsbestätigung zu regeln, wie z.B. das anwendbare Recht und den Gerichtsstand bei internationalen Angeboten.

Planung der Prüfung

27. Die Prüfstelle muss die Arbeiten so planen, dass der Auftrag zielgerichtet und zeitgerecht ausgeführt werden kann.
28. Bei der Planung muss sich die Prüfstelle Kenntnisse des öffentlichen Kaufangebotes, des Anbieters, soweit dies für die Prüfung des Angebots relevant ist, und dessen Organisation für die Durchführung des Angebots (intern und Beizug externer Berater sowie Erfahrung dieser Stellen bei öffentlichen Kaufangeboten) verschaffen, die hinreichend sind, um die Risiken einzuschätzen, die Prüfung zu planen und eine auf den Auftrag abgestimmte Prüfungsstrategie zu entwickeln. Diese Kenntnisse können somit wesentlich anders sein als diejenigen, die im Zusammenhang mit einer Abschlussprüfung erforderlich sind.
29. Die Prüfstelle muss ihre Strategie entwickeln und dokumentieren, die den voraussichtlichen Umfang und das voraussichtliche Vorgehen der Prüfung zum Gegenstand hat. Die Prüfungsstrategie muss hinreichend dokumentiert sein, damit die Prüfstelle gestützt darauf das Prüfungsprogramm entwickeln kann. Form und Inhalt hängen von der Komplexität des Angebots ab.
30. Die Prüfstelle muss ein Prüfungsprogramm entwickeln und dokumentieren, das Art, Zeitpunkt und Umfang der zur Umsetzung der Prüfungsstrategie erforderlichen Prüfungshandlungen umfasst. Das Prüfungsprogramm dient als Arbeitsanleitung für

involvierte Mitarbeiter der Prüfstelle und als Mittel zur Kontrolle und Dokumentation der ordnungsmässigen Prüfungsdurchführung. Bei der Entwicklung des Prüfungsprogramms berücksichtigt die Prüfstelle die jeweilige Einschätzung der Risiken sowie den Grad an Urteilssicherheit (positive oder negative Zusicherung), welchen die einzelnen Prüfungshandlungen vermitteln sollen.

31. Bei der Festlegung der Prüfungsstrategie und des Prüfungsprogramms ist zu beachten, dass der Anbieter in der Regel nur sehr beschränkt auf bestehende Systeme und Kontrollen zurückgreifen kann, die im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebotes von Bedeutung sind. Folglich sind verfahrensorientierte Prüfungshandlungen nur beschränkt sinnvoll und möglich, und die nötigen Prüfungsnachweise sind schwergewichtig durch ergebnisorientierte Prüfungshandlungen zu erlangen.
32. Unter Umständen ist es zweckmässig, Teile der Prüfungsstrategie oder bestimmte Prüfungshandlungen mit dem Anbieter oder der Übernahmekommission zu besprechen, um die Effektivität und Effizienz der Prüfung zu erhöhen. Die Prüfstelle bleibt gleichwohl für die Ausarbeitung der Prüfungsstrategie und für das Prüfungsprogramm verantwortlich.
33. Die Prüfungsstrategie und das Prüfungsprogramm sind, falls erforderlich, während der Prüfung zu überarbeiten. Die Planung ist ein fortlaufender Prozess, da es während der ganzen Prüfung zu Änderungen der Gegebenheiten oder zu unerwarteten Ergebnissen aufgrund durchgeführter Prüfungshandlungen kommen kann. Die Gründe für wesentliche Änderungen der Prüfungsstrategie oder des Prüfungsprogramms sind zu dokumentieren.

Dokumentation

34. Die Prüfstelle muss wichtige Sachverhalte dokumentieren als Nachweise zur Stützung ihrer Aussage sowie dafür, dass der Auftrag in Übereinstimmung mit diesem PS ausgeführt wurde.

Prüfungshandlungen, -nachweise und Wesentlichkeit

35. Die Prüfstelle muss hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise erlangen, damit sie begründete Schlussfolgerungen ziehen kann, um darauf ihre Aussage abzustützen.
36. Bei der Festlegung der Art, des Zeitpunkts und des Umfangs von Prüfungshandlungen muss die Prüfstelle professionelles Ermessen anwenden. Sie berücksichtigt dabei beispielsweise folgende Faktoren:
 - Struktur und Komplexität des öffentlichen Kaufangebotes;
 - Kreis und Zusammensetzung der mit dem Anbieter in gemeinsamer Absprache handelnden Personen und Kontrolle des Anbieters über diese Personen;
 - Organisation des Anbieters für die Durchführung des Angebots unter Berücksichtigung des Bezugs externer Berater;
 - Erfahrung des Anbieters und dessen Berater im Bereich öffentlicher Kaufangebote;

- Quelle und Verlässlichkeit von Informationen; und
 - Wesentlichkeit der Einhaltung der einzelnen anwendbaren Vorschriften über öffentliche Kaufangebote und Wesentlichkeit von Informationen, die im Angebotsprospekt oder anderen zu publizierenden Angebotsdokumenten offen gelegt werden.
37. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit ist zu berücksichtigen, inwieweit Prüfungsfeststellungen einen wichtigen Einfluss auf die Urteilsbildung der Angebotsempfänger haben können. Qualitative und quantitative Kriterien sind den Umständen des Angebots entsprechend zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit wird sowohl mit Bezug auf den Prüfungsgegenstand als Ganzes als auch mit Bezug auf die einzelnen Teile davon, z.B. die einzelnen im Angebotsprospekt offenzulegenden Informationen, festgelegt. Letzteres hilft der Prüfstelle auch beim Setzen der Prüfungsschwerpunkte.
38. Beispiele gebräuchlicher Prüfungshandlungen finden sich in den nachfolgenden Abschnitten dieses PS. Diese sind weder abschliessend, noch sollen sie bei jedem Prüfungsauftrag Anwendung finden.
39. Hat die Prüfstelle Grund zur Annahme, dass die zu prüfenden Informationen wesentliche falsche Angaben enthalten oder dass die anwendbaren Vorschriften über öffentliche Kaufangebote in wesentlichen Punkten nicht eingehalten sind, muss sie zusätzliche oder ausgedehntere Prüfungshandlungen durchführen, soweit dies für ihre Aussage erforderlich ist.

Prüfungen vor Veröffentlichung des Angebots

40. Vor Veröffentlichung des Angebots hat die Prüfstelle zu prüfen, ob der Angebotsprospekt dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz und den Verordnungen sowie allfälligen im Zusammenhang mit dem Angebot erlassenen Verfügungen der Übernahmekommission entspricht. Sie prüft insbesondere:
- die Vollständigkeit und Wahrheit des Angebotsprospektes;
 - die Gleichbehandlung der Angebotsempfänger;
 - sofern das Angebot vorangemeldet wurde, die Einhaltung der Best Price Rule;
 - soweit anwendbar, die Einhaltung der Mindestpreisvorschriften sowie weiterer Bestimmungen über Pflichtangebote;
 - die Finanzierung des Angebots und die Verfügbarkeit der Mittel, einschliesslich jener für eine allfällige Baralternative nach Art. 9a Abs. 2 UEV;
 - die Verfügbarkeit allfällig zum Tausch angebotener Effekten.

Vollständigkeit und Wahrheit des Angebotsprospektes

41. Hinsichtlich der Vollständigkeit und Wahrheit des Angebotsprospektes hat die Prüfstelle in ihrem Bericht eine negative Zusicherung abzugeben. Entsprechend sind die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Art, des Zeitpunktes und des Umfangs der Prüfung zu planen und durchzuführen.

42. Die Prüfstelle klärt zunächst im Sinne einer auf Vollständigkeit ausgerichteten, formellen Überprüfung durch Vergleichen ab, ob die verlangten Angaben im Angebotsprospekt enthalten sind. Verlangt werden insbesondere Angaben über den Anbieter und die Zielgesellschaft, über Gegenstand, Preis und Finanzierung des Angebots, über die Ermittlung des Verhältnisses zwischen den Preisen bzw. Umtauschverhältnissen bei verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten, zusätzliche Angaben bei einem Tauschangebot und Angaben zu den Steuerfolgen. Bei einem Tauschangebot gegen Effekten, die nicht an einer Börse kotiert sind oder deren Markt illiquid ist, hat der Angebotsprospekt oder der Anhang dazu zudem eine Bewertung der zum Tausch angebotenen Effekten zu enthalten. Dabei gelten an einer ausländischen Börse kotierte Effekten, die zum Tausch angeboten werden, nur dann als kotiert, wenn die Voraussetzungen der Kotierung mit denen an einer Schweizer Börse gleichwertig sind.
43. Im Anschluss an die Vollständigkeitsprüfung hat die Prüfstelle die Wahrheit der im Angebotsprospekt enthaltenen Angaben abzuklären. Mögliche Prüfungshandlungen zu diesem Zweck sind:
- Einsichtnahme in relevante, den Anbieter, die mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen und die Zielgesellschaft betreffende Dokumente, wie beispielsweise:
 - Gesellschaftsdokumente wie Geschäftsbericht, Statuten, Organisationsreglement, Aktienbuch, Generalversammlungs- und Verwaltungsratssitzungs-Protokolle, interne Weisungen insb. zur Organisation;
 - von Banken und Brokern erstellte Dokumente wie Konto- und Depotauszüge, Transaktionsbelege, Abrechnungen;
 - Verträge wie Aktienkaufverträge, Transaktionsvereinbarungen, Aktionärsbindungsverträge und weitere relevante und/oder im Angebotsprospekt explizit erwähnte Verträge.
 - Konsultation öffentlich zugänglicher Quellen, die relevante Informationen zum Anbieter, den mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen und der Zielgesellschaft enthalten (wie relevante Behörden und Register sowie Websites von Börsen, der Zielgesellschaft, des Anbieters und der in gemeinsamer Absprache handelnden Personen).
 - Befragen des Anbieters und der mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen zu relevanten Sachverhalten wie beispielsweise:
 - zum Kreis der mit dem Anbieter in gemeinsamer Absprache handelnden Personen;
 - zur Existenz von Finanzinstrumenten, namentlich von Optionen, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, die Gegenstand des Angebots sind.
 - Einholen von schriftlichen Erklärungen (z.B. Vollständigkeitserklärungen) vom Anbieter und der mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen.
44. Stellt die Prüfstelle im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen Anzeichen fest, die darauf schliessen lassen, dass möglicherweise der Kreis der Personen, die in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handeln, grösser ist als im Angebotsprospekt offengelegt,

informiert die Prüfstelle die Übernahmekommission über die festgestellten Sachverhalte, damit diese die entsprechenden Abklärungen durchführen kann.

45. Die Bewertung illiquider oder nicht kotierter Effekten, die zum Tausch angeboten werden, muss durch eine Prüfstelle entsprechend den Vorschriften erfolgen, die für die Bewertung illiquider Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bei der Ermittlung des Mindestpreises gelten (Ziffer 58 ff.).
46. Die Prüfstelle prüft, ob die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung eingehalten sind.

Gleichbehandlung der Angebotsempfänger

47. Die Prüfung der Gleichbehandlung der Angebotsempfänger umfasst insbesondere die folgenden Teilaspekte:
 - Zulässigkeit von Angebotsbeschränkungen;
 - Erstreckung des Angebots auf die von der Übernahmeverordnung verlangten Beteiligungspapiere;
 - Angemessenes Verhältnis zwischen den für verschiedene Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente angebotenen Preisen bzw. Umtauschverhältnisse;
 - Einhaltung der Best Price Rule;
 - Angebot einer Baralternative bei Pflichttauschangeboten sowie bei freiwilligen Tauschangeboten in den Situationen gemäss Art. 9a Abs. 1 und 2 UEV.
48. Hinsichtlich der Gleichbehandlung der Angebotsempfänger hat die Prüfstelle in ihrem Bericht eine negative Zusicherung abzugeben. Hinsichtlich der Angemessenheit des Verhältnisses zwischen den für verschiedene Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente angebotenen Preisen bzw. der Umtauschverhältnisse sowie der Einhaltung der Best Price Rule hat die Prüfstelle eine positive Zusicherung abzugeben. Entsprechend sind die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Art, des Zeitpunktes und des Umfangs der Prüfung zu planen und durchzuführen.
49. Der Ausschluss bestimmter Inhaber von Beteiligungspapieren und/oder Finanzinstrumenten der Zielgesellschaft von einem öffentlichen Kaufangebot kann unter Umständen die Pflicht zur Gleichbehandlung der Angebotsempfänger verletzen. Die Prüfstelle muss diesbezüglich keine spezifischen Abklärungen vornehmen. Macht sie jedoch im Zusammenhang mit ihren übrigen Prüfungshandlungen Feststellungen, welche auf eine solche Ungleichbehandlung hindeuten, meldet sie diese dem Anbieter und gegebenenfalls der Übernahmekommission.
50. Die Prüfstelle muss abklären, ob sich das Angebot auf sämtliche der von der Übernahmeverordnung verlangten Beteiligungspapiere erstreckt.
51. Die Prüfstelle muss abklären, ob ein angemessenes Verhältnis zwischen den für die verschiedenen Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente angebotenen Preisen bzw. Umtauschverhältnissen besteht und diese Angemessenheit in ihrem Bericht bestätigen. Mögliche Prüfungshandlungen sind:
 - Beurteilung der im Angebotsprospekt obligatorisch offengelegten Methode, wie die verschiedenen Preise bzw. Umtauschverhältnisse ermittelt worden sind, und

- Überprüfen der vom Anbieter zur Ermittlung der Preise bzw. Umtauschverhältnisse allenfalls vorgenommenen Bewertungen durch
 - Überprüfen der für die Bewertungen verwendeten Informationen, herangezogenen Bewertungsmethoden, getroffenen Bewertungsannahmen und angewandten Parametern;
 - rechnerisches Nachprüfen der Bewertungen.

Einhaltung der Best Price Rule

52. Nach Voranmeldung bzw. Veröffentlichung des Angebots bis sechs Monate nach Ablauf der Nachfrist (Best Price Periode) dürfen der Anbieter und die mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen keine Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis erwerben, ohne diesen allen Angebotsempfängern anzubieten (Best Price Rule). Diese Regelung ist auch auf den Erwerb von Finanzinstrumenten und auf die Angebote, die sich auf solche beziehen, anwendbar.
53. Die Prüfstelle hat in ihrem Bericht zur Einhaltung der Best Price Rule eine positive Zusicherung abzugeben. Entsprechend sind die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Art, des Zeitpunktes und des Umfangs der Prüfung zu planen und durchzuführen. Mögliche Prüfungshandlungen sind:
 - Befragen des Anbieters und der mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen zu relevanten Sachverhalten wie beispielsweise der Bekanntgabe der für das Angebot relevanten Bankverbindungen oder der Aufstellung aller Transaktionen mit sämtlichen Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten der Zielgesellschaft;
 - Einholen und Beurteilen von internen Weisungen des Anbieters und der mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen über die Regelung von Transaktionen mit Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten der Zielgesellschaft;
 - Analyse der Börsenkurse und -transaktionen sowie Plausibilisierung der Angaben zu den börslich und ausserbörslich gehandelten Volumen und Preisen der jeweiligen Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente;
 - Einholen einer Aufstellung sämtlicher Transaktionen mit Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten der Zielgesellschaft durch den Anbieter und die mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen. Zum Zweck des hinreichenden und angemessenen Prüfungsnachweises beschafft sich die Prüfstelle vom Anbieter und den in gemeinsamer Absprache handelnden Personen die entsprechenden Transaktionsbelege auf Stichprobenbasis. Bei wenigen Transaktionen erscheint die Abstimmung mit sämtlichen Transaktionsbelegen angemessen;
 - periodisches Einholen von Depotauszügen des Anbieters und der mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen zum Zweck der Abstimmung mit der Aufstellung sämtlicher Transaktionen;
 - laufendes und unverzügliches Einholen der Meldeformulare zu den gemäss Art. 134 FinfraG vom Anbieter und den mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gemeldeten Transaktionen zum Zweck der Durchsicht und Abstimmung mit der Aufstellung sämtlicher Transaktionen und/oder Transaktionsbelegen;

- Einholen von Vollständigkeitserklärungen des Anbieters und der mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen.
54. Bei Transaktionen mit Finanzinstrumenten oder dem Erwerb von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft aus der Ausübung eines Finanzinstruments muss untersucht werden, ob die Best Price Rule eingehalten ist. Vertragliche Absprachen (wie z.B. Änderung von Optionsbedingungen, bedingte Kauf- oder Verkaufsverträge, Käufe und Verkäufe auf Termin, Einräumen von Optionen, Tauschverträge etc.), die sich auf Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente der Zielgesellschaft beziehen, müssen dahingehend untersucht werden.

Einhaltung der Mindestpreisvorschriften sowie weiterer Bestimmungen über Pflichtangebote

55. Pflichtangebote müssen gewissen Anforderungen genügen: Sie müssen als Vollangebot ausgestaltet sein, bei Tauschangeboten alternativ eine Barabgeltung vorsehen (Ziffer 82) und müssen einschränkende Vorschriften über Bedingungen genügen. Ausserdem sind Pflichtangebote sowie freiwillige Angebote, welche Beteiligungspapiere umfassen, deren Erwerb die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots auslösen würde, den Mindestpreisvorschriften unterworfen. Der Angebotspreis muss mindestens gleich hoch sein wie der höhere der beiden folgenden Beträge: der Börsenkurs oder der höchste Preis, den der Anbieter und die mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen in den zwölf letzten Monaten vor Veröffentlichung des Angebots bzw. der Voranmeldung (bei den Personen in gemeinsamer Absprache frühestens ab dem Zeitpunkt der Absprache) für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt haben (Preis des vorausgegangenen Erwerbs) (Art. 135 Abs. 2 FinfraG).
56. Zur Prüfung der Einhaltung der Mindestpreisregelung in Bezug auf den vorausgegangenen Erwerb ist analog zu Ziffer 53 vorzugehen.
57. Der für die Einhaltung des Mindestpreises relevante Börsenkurs entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor Veröffentlichung des Angebots bzw. der Voranmeldung (gegebenenfalls bereinigt um erhebliche Kurseinflüsse). Der so ermittelte Börsenkurs ist jedoch nur relevant, wenn die Beteiligungsrechte der Zielgesellschaft liquid sind. Die entsprechenden Kriterien ergeben sich aus dem Rundschreiben Nr. 2 der Übernahmekommission vom 26. Februar 2010. Sind die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nach den Kriterien des Rundschreibens Nr. 2 liquid, kann die Prüfstelle den zur Prüfung der Einhaltung der Mindestpreisvorschriften massgeblichen Börsenkurs (VWAP) durch Konsultation der entsprechenden Website der SIX Swiss Exchange ermitteln.
58. Sind die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nach den Kriterien des Rundschreibens Nr. 2 illiquid, müssen sie von einer Prüfstelle bewertet werden. Diese Prüfstelle hat in ihrem Bericht die Bewertungsmethode und -grundlagen, d.h. die für ihre Meinungsbildung verwendeten Informationen und herangezogenen Bewertungsmethoden, die getroffenen Bewertungsannahmen und angewandten Parameter, aufzuzeigen und begründet, ob uns in welchem Umfang bei der Festsetzung des Mindestpreises auf den Börsenkurs bzw. auf den Unternehmenswert abzustellen ist. Allfällige weitere Vorgaben für den Bewertungsbericht können sich aus der jeweils geltenden Praxis der Übernahmekommission ergeben. Der Bericht wird zusammen mit dem Angebotsprospekt veröffentlicht.

59. Zur Bestimmung des Wertes von zum Tausch angebotenen Effekten gelten die Ausführungen in Ziffer 57 f. sinngemäss. Mit zum Tausch angebotenen Effekten, welche nicht an einer Börse kotiert sind, ist wie mit illiquiden Effekten zu verfahren.
60. Ist der für die Bestimmung des Mindestpreises relevante Börsenkurs um erhebliche Kurseinflüsse durch besondere Ereignisse, wie Dividendenausschüttungen oder Kapitaltransaktionen innerhalb des Bemessungszeitraums bereinigt worden, muss eine Prüfstelle in einem Bericht die Angemessenheit dieser Bereinigung bestätigen und die Berechnungsgrundlagen aufzeigen. Diese Prüfstelle hat dabei die vom Anbieter verwendeten Berechnungsgrundlagen und die rechnerische Richtigkeit der Bereinigung unter Anwendung von für derartige Bereinigungen massgebenden Parametern zu prüfen.
61. Zur Prüfung der Einhaltung der Mindestpreisvorschriften hat die Prüfstelle sodann den Preis des vorausgegangenen Erwerbs zu ermitteln. Dabei hat sie festzustellen, ob und wenn ja zu welchen Preisen der Anbieter und die mit ihm in gemeinsamer Absprache handelnden Personen im relevanten Zeitraum Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erworben haben. Für das Vorgehen wird auf Ziffer 43 verwiesen.
62. Bei Transaktionen mit Finanzinstrumenten oder dem Erwerb von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft aus der Ausübung eines Finanzinstruments muss die Prüfstelle feststellen, ob die Mindestpreisvorschrift eingehalten ist. Vertragliche Absprachen (wie z.B. Änderung von Optionsbedingungen, bedingte Kauf- oder Verkaufsverträge, Käufe und Verkäufe auf Termin, Einräumen von Optionen, Tauschverträge etc.), die sich auf Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente der Zielgesellschaft beziehen, müssen dahingehend untersucht werden.
63. Der Preis des vorausgegangenen Erwerbs ist für jede Art von Beteiligungspapieren getrennt zu ermitteln.
64. Sind beim vorausgegangenen Erwerb Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft durch Tausch gegen Effekten erworben worden, sind diese zum Wert im Zeitpunkt des Tausches anzurechnen. Die Prüfstelle muss diese Anrechnung prüfen. Sind die getauschten Effekten illiquid, muss eine Bewertung erstellt werden. Zur Bestimmung, ob die Effekten bewertet werden müssen und wie sie in diesem Fall zu bewerten sind, gilt Ziffer 57.
65. Sind beim vorausgegangenen Erwerb neben den Hauptleistungen andere wesentliche Leistungen der erwerbenden bzw. der veräussernden Person erfolgt, wie die Gewährung von Sicherheiten oder Sachleistungen, so wird der Preis für den vorausgegangenen Erwerb um den Wert dieser Leistung erhöht bzw. gemindert. Die Prüfstelle hat zuerst festzustellen, ob die erwerbende oder veräussernde Person beim vorausgegangenen Erwerb derartige wesentliche Nebenleistungen erbracht haben. Dabei kann die Prüfstelle auf die in Ziffer 43 aufgeführten Prüfungshandlungen (insbesondere Einsichtnahme in Aktienkaufvertrag und Banktransaktionsbelege) zurückgreifen. Liegt eine derartige Nebenleistung vor, muss eine Prüfstelle in einem Bericht die Angemessenheit der Erhöhung oder Minderung bestätigen und ihre entsprechenden Berechnungen aufzeigen.
66. Erfolgte der vorausgegangene Erwerb indirekt, hat der Anbieter den auf die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft entfallenden Anteil des bezahlten Preises im Angebotsprospekt offen zu legen. Eine Prüfstelle muss die Bewertung dieses Anteils überprüfen.

Finanzierung des Angebots und Verfügbarkeit der Mittel

67. Der Überprüfung der Finanzierung des Angebots kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Die Prüfstelle hat in ihrem Bericht eine positive Zusicherung abzugeben. Entsprechend sind die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Art, des Zeitpunktes und des Umfangs der Prüfung zu planen und durchzuführen. Der Unsicherheit der Zukunft – der Prüfstellenbericht wird vor dem Vollzugstag abgegeben – wird jedoch Rechnung getragen. Deshalb beurteilt die Prüfstelle zum Datum der Berichtsabgabe nur, ob der Anbieter alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.
68. Die erforderlichen Massnahmen zur Finanzierung stehen im Zentrum der Prüfung. Sie sind von der Art der Finanzierung sowie der spezifischen Situation von Anbieter und Zielgesellschaft abhängig. Ein Angebot kann mit eigenen Mitteln des Anbieters, durch eine Finanzierung von aussen (z.B. Banken, Aktionäre, Private Equity Investoren), durch einen Effektaustausch oder eine Kombination davon finanziert sein.
69. Die notwendigen Finanzmittel bemessen sich an der Höchstzahl der Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente, auf die sich das Angebot bezieht. Zusätzlich sind die Transaktionskosten zu berücksichtigen.
70. Bei der Beurteilung des Risikos im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Finanzierung berücksichtigt die Prüfstelle die dazu notwendigen Finanzmittel im Verhältnis zur Grösse und finanziellen Situation des Anbieters. Die Prüfstelle beurteilt auch die konkreten Massnahmen des Anbieters zur Finanzierung sowie weitere Faktoren der spezifischen Situation des Anbieters. Die Risikobeurteilung im Kontext der Finanzierung hat einen wesentlichen Einfluss auf den Umfang der notwendigen Prüfungshandlungen.
71. Bei der Finanzierung mit eigenen Mitteln prüft die Prüfstelle die vorhandenen eigenen Finanzmittel (z.B. liquide Mittel, kurzfristig liquidierbare Wertschriften oder andere liquiditätsnahe Aktiven) mit hinreichenden und angemessenen Prüfungsnachweisen. Dazu gehört unter anderem die Überprüfung mit Bank- oder Depotauszügen bzw. -bestätigungen. Liquiditätsnahe Aktiven können nur restriktiv berücksichtigt werden. Dabei sind zusätzlich die Bewertung und die Verwertbarkeit zu beurteilen. Dem Risiko künftiger Wertveränderungen muss durch eine Sicherheitsmarge Rechnung getragen werden. Bankbestätigungen und Jahresrechnungen liefern Anhaltspunkte, ob die Aktiven bereits verpfändet sind. Eine schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung bietet zusätzliche Sicherheit.
72. Eigene Mittel, welche auf einem Sperrkonto ausschliesslich für die Finanzierung des Angebots blockiert sind, bieten höchstmögliche Sicherheit. Werden die eigenen Finanzmittel nicht gesondert bis zum Vollzugstag blockiert, ist auch deren Veränderung bis zum Vollzugstag zu beurteilen. Dazu plausibilisiert die Prüfstelle vorhandene Zukunftsrechnungen (z.B. Liquiditätspläne oder Budgets) des Anbieters.
73. Werden Finanzmittel von aussen zur Verfügung gestellt, hat die Prüfstelle zu beurteilen, ob diese Finanzierung ausreichend gesichert ist oder ob der Finanzgeber von seiner Zusage zurücktreten kann. Die Prüfstelle muss sich vergewissern, dass die Sicherheit genügend gross ist.
74. Bei Kreditzusagen unterzieht die Prüfstelle die Verträge einer detaillierten Durchsicht. Neben der Bonität des Kreditgebers sind insbesondere Vertragsbestimmungen von wesentlicher Bedeutung, die dazu führen können, dass der Anbieter die für den Vollzug des Angebots benötigten Finanzierungsmittel nicht zur Verfügung hat; z.B. wird die

Auszahlung des Kredits vom (Nicht-)Eintritt bestimmter Ereignisse wie Bedingungen, Auflagen oder Voraussetzungen abhängig gemacht, oder wird der Vertrag beim (Nicht-)Eintritt von Ereignissen automatisch beendet oder löst ein vorzeitiges Kündigungs- oder Rücktrittsrecht aus. Als Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit solcher Bestimmungen dient das Rundschreiben Nr. 3 der Übernahmekommission. Sofern Unklarheiten darüber bestehen, ob eine Vertragsbestimmung im Einklang mit dem Übernahmerecht steht, kontaktiert die Prüfstelle die Übernahmekommission.

75. Analoge Überlegungen sind bei Zahlungsverprechen, Garantien oder ähnlichen Zusagen anzustellen.
76. Zusätzlich prüft die Prüfstelle die Angaben über die Finanzierung des Angebots im Angebotsprospekt. Insbesondere beurteilt sie die Vollständigkeit aufgrund ihres Einblicks aus der Überprüfung der Finanzierung. Die offengelegten Informationen vergleicht sie mit vorhandenen Unterlagen (z.B. Bankauszüge, Kreditverträge, Liquiditätspläne, Budgets).
77. Neben der Durchsicht von Unterlagen ist auch die Befragung der Unternehmensleitung des Anbieters ein effektives Mittel zur Überprüfung der Finanzierung. Wesentliche Fragen und Antworten sind zu dokumentieren. Die mittels Befragungen erhaltenen Prüfungsnachweise sind kritisch zu würdigen und mit Plausibilisierungen und/oder angemessenen Detailprüfungen zu ergänzen. Wesentliche Aussagen sind in der Vollständigkeitserklärung durch den Anbieter bestätigen zu lassen.

Verfügbarkeit der Effekten bei Tauschangeboten

78. Bei Tauschangeboten ist zu beurteilen, ob der Anbieter alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit die zum Tausch angebotenen Effekten am Vollzugstag zur Verfügung stehen.
79. Sind die Effekten schon vorhanden, ist zu plausibilisieren, ob diese am Vollzugstag wirklich für das Angebot zur Verfügung stehen werden. Die Prüfstelle kann dazu die Unternehmensleitung des Anbieters befragen und sich den Sachverhalt schriftlich bestätigen lassen. Zusätzlich zieht sie weitere vorhandene Informationen in Betracht: vorhandene Optionspläne, ausstehende Wandelanleihen, publizierte Informationen an die Aktionäre usw.
80. Müssen die Effekten noch geschaffen oder beschafft werden, ist zu beurteilen, ob alle notwendigen Schritte dazu eingeleitet wurden bzw., falls diese begründeterweise noch nicht eingeleitet werden konnten, geplant und bis zum Vollzugstag auch umsetzbar sind. Dazu muss sich die Prüfstelle zuerst in Kenntnis dieser notwendigen Schritte setzen. Zudem überprüft sie die eingeleiteten Schritte mit entsprechenden Unterlagen (z.B. Generalversammlungs-Einladungen, Sitzungsprotokolle oder Beschlüsse von Gremien). Geplante Schritte sind durch Befragung des Anbieters und mit entsprechenden Unterlagen (z.B. juristisches Gutachten, Beschlussentwürfe) zu plausibilisieren.
81. Der Bewertung der zum Tausch angebotenen Effekten kommt eine wichtige Bedeutung zu. Dabei gelten die Vorschriften zum Mindestpreis analog. Bei illiquiden Effekten ist eine Bewertung vorzunehmen bzw. zu überprüfen. In einem separaten Bewertungsbericht hat die bewertende Prüfstelle sodann die Bewertungsmethode und -grundlagen aufzuzeigen.
82. Bei Pflichtangeboten, welche durch Tausch gegen Effekten abgegolten werden sollen, sowie bei freiwilligen Tauschangeboten in den Situationen gemäss Art. 9a Abs. 1 und 2

UEV ist zusätzlich eine Prüfung der notwendigen Finanzmittel im Umfang des Angebotswertes (Ziffer 69) für die alternative Barzahlung vorzunehmen, da den Angebotsempfängern ein Wahlrecht eingeräumt werden muss.

Berichterstattung

83. Die Prüfstelle erstellt nach Abschluss ihrer Arbeiten einen Bericht. Der Anbieter muss diesen Bericht im Angebotsprospekt veröffentlichen.

S. Standardwortlaut im *Anhang, Beispiel 1*

B. Prüfungen nach Veröffentlichung des Angebots

Prüfung der Umsetzung der Massnahmen zur Finanzierung des Angebots

84. Nach Abgabe des Berichts der Prüfstelle zum Angebotsprospekt prüft die Prüfstelle die Umsetzung der getroffenen Massnahmen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Nicht selten kann es zu Verschiebungen des Vollzugsdatums kommen.

Meldungen der Transaktionen nach Art. 134 FinfraG

85. Die Prüfung der Meldungen der Transaktionen nach Art. 134 FinfraG bezieht sich auf den Anbieter sowie auf die in gemeinsamer Absprache handelnden Personen. Die Meldepflicht betrifft alle Transaktionen des Anbieters und den in gemeinsamer Absprache handelnden Personen mit Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten der Zielgesellschaft ab dem Zeitpunkt der Publikation des Angebots bzw. der Voranmeldung bis zum Ablauf der Nachfrist. Im Falle eines öffentlichen Tauschangebots sind zusätzlich alle Transaktionen mit zum Tausch angebotenen Effekten zu melden.
86. Zur Prüfung der Meldungen der Transaktionen nach Veröffentlichung des Angebots ist analog zu Ziffer 53 vorzugehen.
87. Um eine effektive Prüfung zu gewährleisten, ist mit dem Anbieter bzw. der durchführenden Bank zu vereinbaren, dass die Transaktionsmeldungen jeweils auch der Prüfstelle zugestellt werden. Die Prüfstelle prüft, ob die jeweiligen Meldungen inhaltlich den Anforderungen der Verordnung entsprechen.
88. Die Vollständigkeit sowie die fristgemässe Meldung aller meldepflichtigen Transaktionen ist in der Vollständigkeitserklärung vom Anbieter und den in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bestätigen zu lassen.

Änderungen und Ergänzungen des Angebots

89. Falls der Anbieter das Angebot ändert oder den Angebotsprospekt ergänzt, hat die Prüfstelle die Änderungen und/oder Ergänzungen zu prüfen. Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungsarbeiten richten sich nach dem jeweiligen geänderten oder ergänzten Sachverhalt. Die Prüfstelle berücksichtigt bei ihren Arbeiten allfällige Auswirkungen der Änderungen und Ergänzungen auf prüfungsrelevante Sachverhalte im

Angebotsprospekt.

90. Die Prüfstelle hat einen Bericht zu erstellen, der zusammen mit den Änderungen und/oder Ergänzungen zu veröffentlichen ist. Die Berichterstattung zu den Änderungen oder Ergänzungen orientiert sich am Standardwortlaut des Berichtes der Prüfstelle zum Angebotsprospekt unter Berücksichtigung der effektiv zu bestätigenden Sachverhalte. Die Zusicherung ist entsprechend dem Prüfungsgegenstand positiv (Finanzierung, Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere Mindestpreisvorschriften, Best Price Rule) oder negativ (allgemeine Gleichbehandlung, Vollständigkeit und Wahrheit, Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen der Übernahmekommission) zu formulieren, wobei die effektiven Gegebenheiten und Umstände zu berücksichtigen sind.

Veröffentlichung der Zwischen- und Endergebnisse

91. Bei der Veröffentlichung der Zwischen- und Endergebnisse prüft die Prüfstelle insbesondere die Angaben über die Anzahl der im Rahmen des Angebots angedienten Beteiligungspapiere (Erfolgsquote) sowie die Angaben über die gesamte Beteiligung des Anbieters (Beteiligungsquote) für jede Kategorie von Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten, auf die sich das Angebot bezieht.
92. Die relevanten Angaben betreffend die im Rahmen des Angebots angedienten Beteiligungspapiere prüft die Prüfstelle anhand eingeholter Informationen und Aufzeichnungen der durchführenden Bank. Zudem werden die veröffentlichten Ergebnisse mit den verfügbaren Informationen zum Bestand an Beteiligungspapieren bzw. Finanzinstrumenten und den Transaktionsmeldungen gemäss Art. 134 FinfraG nachvollzogen.
93. Weiter ist zu prüfen, ob die allenfalls notwendigen zusätzlichen Angaben in den vorgeschriebenen Medien publiziert werden. Dazu gehören die Informationen zur Erfüllung von allfälligen Bedingungen sowie beim Zwischenergebnis der Hinweis auf die Nachfrist von 10 Börsentagen, falls das Angebot zustande gekommen ist.

Ordnungsgemässer Vollzug des zustande gekommenen Angebots

94. Die Prüfung des ordnungsgemässen Vollzugs des zustande gekommenen Angebots durch die Prüfstelle erfolgt durch Befragungen und Einsicht in die Unterlagen des Anbieters bzw. der durchführenden Bank. Zu diesem Zweck werden die Vertreter der durchführenden Bank über die organisatorische und zeitliche Abwicklung des Vollzugs befragt. Zudem werden die für den Vollzug relevanten Unterlagen geprüft, wie z.B. die Aufzeichnungen über die angedienten Effekten während der Angebotsfrist und der Nachfrist oder der Nachweis über die vollständige Zahlung bzw. Lieferung der zum Tausch angebotenen Effekten am Vollzugstag.
95. Ergänzend dient auch die Einholung einer Bestätigung der durchführenden Bank als angemessene Prüfungshandlung betreffend den ordnungsgemässen Vollzug. Darin werden von der Bank beispielsweise Sachverhalte wie die Anzahl angedienter und eingelieferter Beteiligungspapiere, die Anzahl der bezahlten Beteiligungspapiere, die vollständige Zahlung der angedienten Titel, allfällige Pendenzen oder Probleme im Zusammenhang mit dem Vollzug etc. bestätigt.

Einhaltung der Best Price Rule

96. Zur Prüfung der Einhaltung der Best Price Rule nach Veröffentlichung des Angebots ist analog zu den Ziffern 52-54 vorzugehen.
97. Die Prüfung betreffend Einhaltung der Best Price Rule ist nicht nur für die zustande gekommenen Angebote relevant, sondern kann auch bei nicht zustande gekommenen Angeboten erforderlich sein. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein Angebot als nicht zustande gekommen erklärt wird und kein konkurrierendes Angebot vorliegt, welches seinerseits zustande kommt.
98. Nach Ablauf der Best Price Periode bzw. zu jedem Berichterstattungszeitpunkt ist in der Vollständigkeitserklärung vom Anbieter und den in gemeinsamer Absprache handelnden Personen der Gesamtbestand an Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten, die Vollständigkeit der an die Prüfstelle gemeldeten Transaktionen sowie die Einhaltung der Best Price Rule zu bestätigen.

Berichterstattung

99. Falls die Prüfstelle nach entsprechender Abklärung Grund zur Annahme hat, dass das Finanzmarktinfrastrukturgesetz, die Verordnungen oder die im Zusammenhang mit dem Angebot erlassenen Verfügungen der Übernahmekommission nach der Veröffentlichung des Angebots verletzt worden sind, ist dies der Übernahmekommission unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt für alle wesentlichen Feststellungen der Prüfstelle ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots bis zum Ablauf der Best Price Periode. Die diesbezügliche schriftliche Berichterstattung ist nach den spezifischen Gegebenheiten und Umständen sowie allfälligen zusätzlichen Anforderungen der Übernahmekommission auszurichten.
100. Im abschliessenden Bericht an die Übernahmekommission wird über die durchgeführten Prüfungen sowie die verwendeten Grundlagen Bericht erstattet. Der abschliessende Bericht dient der Übernahmekommission als Informationsmittel darüber, ob aus Sicht der Prüfstelle das öffentliche Kaufangebot im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und übernahmerechtlichen Vorschriften erfolgte.
101. Die Berichterstattung soll sich auf die wesentlichen Prüfungshandlungen, Grundlagen und Feststellungen beschränken. Um die zeitliche Aktualität der Berichterstattung sicherzustellen, unterteilt die Prüfstelle den abschliessenden Bericht inhaltlich und zeitlich in einen Zwischen- und einen Schlussbericht.
102. Der Zwischenbericht nach dem Vollzug des zustande gekommenen Angebots umfasst die Prüfungsarbeiten betreffend:
 - gesetzeskonforme Meldung der Transaktionen nach Art. 134 FinfraG (negative Zusicherung)
 - gesetzeskonforme Veröffentlichung der Zwischen- und Endergebnisse (negative Zusicherung)
 - ordnungsgemässer Vollzug des zustande gekommenen Angebots (negative Zusicherung)
 - Einhaltung der Best Price Rule bis zum Vollzug des Angebots und (bei freiwilligen Tauschangeboten) Einhaltung der Bestimmungen über die Baralternative gemäss

Art. 9a Abs. 1 UEV (positive Zusicherung)

S. Standardwortlaut im *Anhang, Beispiel 2*

103. Der Schlussbericht nach dem Ablauf der Best Price Periode umfasst die zusätzlichen Prüfungsarbeiten betreffend Einhaltung Best Price Rule vom Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bis zum Ende der Best Price Periode (positive Zusicherung).

S. Standardwortlaut im *Anhang, Beispiel 3*

104. Die jeweiligen Berichte werden der Übernahmekommission nach dem Vollzug des zustande gekommenen Angebots bzw. nach Ablauf der Best Price Periode zeitnah zugestellt.

Besondere Prüfungen im Auftrag der Übernahmekommission

Generell

105. Die Übernahmekommission kann gemäss Art. 29 Abs. 3 UEV die Prüfstelle beauftragen, besondere Prüfungen vorzunehmen und ihr darüber Bericht zu erstatten.
106. Grundsätzlich empfiehlt es sich, besondere Prüfungsaufträge vor Beginn der entsprechenden Arbeiten mit dem zuständigen Vertreter der Übernahmekommission zu besprechen. Bei Unklarheiten bezüglich Prüfungsumfang oder Prüfungsschwerpunkt sind diese vorgängig auszuräumen, um eine sachgemässe Auftragsdurchführung sicherzustellen.

Berichterstattung

107. Die Berichterstattung über besondere Prüfungen ist betreffend Form und Inhalt sowie die Art der Zusicherung mit der Übernahmekommission abzusprechen.

Anhang: Standardwortlaute für Berichte

Beispiel 1: Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarkinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel („FinfraG“)

[A AG]

Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarkinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel („FinfraG“)

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der [A AG] („Anbieter“) geprüft. [Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der [Z AG] bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung].^[1]

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist der Anbieter verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und den Verordnungen [und der/den Verfügung/en der Übernahmekommission („UEK“)]^[2] festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 5 bis 8 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 4. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und der Verordnungen [sowie der/den Verfügung/en der UEK]^[2]. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat der Anbieter die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel inkl. der allenfalls notwendigen Barmittel für die Baralternative zur Verfügung stehen;^[3]
2. sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften, eingehalten;^[4]
3. ist die Best Price Rule bis zur Veröffentlichung des Angebots eingehalten ^[5];
4. ^[6]

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

5. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
6. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;^[7]
7. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und den Verordnungen sowie der / den Verfügung/en der UEK^[2]^[8] entspricht; und
8. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind^[9].
9. ^[10]

PS 880 Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

[Ort, Datum]

[Firma der Prüfstelle]

[Name und Unterschrift der Prüfer]

Redaktionelle Erläuterungen

- [1] Dieser Zusatz ist zu streichen bzw. anzupassen, wenn der Angebotsprospekt keinen Bericht des Verwaltungsrates bzw. keine Fairness Opinion enthält.
- [2] Falls noch keine Verfügung für das Angebot erlassen worden ist, ist diese Bezugnahme zu streichen. Falls mehrere Verfügungen erlassen worden sind, ist entsprechend der Plural zu verwenden.
- [3] Bei einem Tauschangebot kann beispielsweise folgende Formulierung verwendet werden, wobei der Teil in eckigen Klammern nur bei einem Pflichtangebot oder einem freiwilligen Tauschangebot mit einer Pflicht zur Baralternative gemäss Art. 9a UEV zu verwenden ist: „hat der Anbieter die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit die zum Tausch angebotenen Aktien [sowie die für die Baralternative notwendigen Finanzmittel] am Vollzugstag zur Verfügung stehen.“
- [4] Diese Bestätigung – die Einhaltung von Art. 135 Abs. 2 FinfraG – bezieht sich nur auf Pflichtangebote und auf Kontrollwechsel-Angebote (Art. 9 Abs. 6 UEV). Je nach den Umständen sind zusätzliche Bestätigungen abzugeben (beispielsweise aus Art. 43 Abs. 3 und 4 oder Art. 44 FinfraV-FINMA).
- [5] Diese Ziffer ist zu streichen, falls das Angebot nicht vorangemeldet wurde.
- [6] Bezieht sich das Angebot auf mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren, sollte hier folgendes eingefügt werden: „ist das Verhältnis der Angebotspreise für Namen- und Inhaberaktien [bzw. Bezeichnung anderer Beteiligungspapiere] angemessen.“ Bei ausstehenden Optionen auf Beteiligungspapiere kann beispielsweise folgendes ergänzt werden: „ist das Umtauschangebot an die Inhaber von Optionen aus dem Employee Stock Option Program angemessen.“
- [7] Falls sich eine wesentliche Anzahl Aktionäre im Ausland befindet, kann zur Klarstellung der Zusatz „gemäss den Vorschriften des FinfraG und den Verordnungen“ eingeschoben werden, um nicht Spielraum zu bieten für Interpretationen wie die Einhaltung von entsprechenden ausländischen Vorschriften.
- [8] Sofern die Übernahmekommission Ausnahmen von den Vorschriften von Gesetz und Verordnung gewährt, sollte die Präzisierung „unter Berücksichtigung der von der Übernahmekommission gewährten Ausnahme(n)“ eingefügt werden.
- [9] Diese Bestätigung ist zu streichen, falls der Anbieter keine Voranmeldung gemäss Art. 5 ff. UEV publiziert hat.
- [10] Bei freiwilligen Tauschangeboten, die keine Baralternative vorsehen, ist folgendes zu ergänzen: „. 9. die Bestimmungen über ein Baralternativangebot gemäss Art. 9a Abs. 1 UEV nicht eingehalten sind.“

Weitere Anpassungen und Spezifizierungen im Bericht müssen im Einzelfall in Erwägung gezogen werden, insbesondere im Hinblick auf spezielle Bestätigungen der Prüfstelle.

**Beispiel 2: Zwischenbericht der Prüfstelle gemäss Art. 28 der Verordnung der
Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote („UEV“)**

Übernahmekommission
Selnastrasse 30
Postfach
8021 Zürich

*Zwischenbericht der Prüfstelle gemäss Art. 28 der Verordnung der Übernahmekommission
über öffentliche Kaufangebote („UEV“)*

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir die Durchführung des Angebotes durch [A AG] („Anbieter“) geprüft.

Für die Durchführung des Angebotes ist der Anbieter verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, die Durchführung des Angebotes zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass festgestellt werden kann, ob die Durchführung des Angebotes gemäss FinfraG, den Verordnungen [und der/den Verfügung/en der UEK] erfolgte, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 2 bis 4 nicht mit derselben Sicherheit als bei der Ziffer 1. Wir prüften die Durchführung des Angebotes mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung, basierend auf den im Anhang[1] erläuterten Prüfungshandlungen, Grundlagen und Feststellungen,

1. ist die Best Price Rule nach Art. 10 UEV bis zum [Datum des Vollzugs des Angebots] eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

2. das Angebot nicht ordnungsgemäss vollzogen wurde;
3. die Zwischen- und Endergebnisse nicht gesetzeskonform veröffentlicht wurden; und
4. die Transaktionen nach Art. 134 FinfraG nicht gesetzeskonform gemeldet wurden.
5. [2]

[Ort, Datum]

[Firma der Prüfstelle]

[Name und Unterschrift der Prüfer]

Anhang[1]

Cc: [A AG]

Redaktionelle Erläuterungen

- [1] Der Anhang enthält die wesentlichen Prüfungshandlungen, Grundlagen und Feststellungen.
- [2] Bei freiwilligen Tauschangeboten, die keine Baralternative vorsehen, ist folgendes zu ergänzen: „5. die Bestimmungen über ein Baralternativangebot gemäss Art. 9a Abs. 1 UEV nicht eingehalten sind.“.

Beispiel 3: Schlussbericht der Prüfstelle gemäss Art. 28 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote („UEV“)

Übernahmekommission
Selnaustrasse 30
Postfach
8021 Zürich

Schlussbericht der Prüfstelle gemäss Art. 28 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote („UEV“)

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir die Einhaltung der Best Price Rule im Rahmen des Angebotes durch [A AG] („Anbieter“) geprüft.

Für die Einhaltung der Best Price Rule ist der Anbieter verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, die Einhaltung der Best Price Rule zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Am [Datum des Zwischenberichts] haben wir der UEK einen Zwischenbericht zur Durchführung des Angebotes zugestellt.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass festgestellt werden kann, ob die Best Price Rule gemäss FinfraG, den Verordnungen [und der/den Verfügung[en] der UEK] eingehalten wurde. Wir prüften die Einhaltung der Best Price Rule nach Art. 10 UEV mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung, basierend auf den im Anhang[1] erläuterten Prüfungshandlungen, Grundlagen und Feststellungen, wurde die Best Price Rule nach Art. 10 UEV in der Periode vom [Datum des Vollzugs des Angebots] bis [Datum des Ablaufs der Best Price Periode] eingehalten.

[Ort, Datum]

[Firma der Prüfstelle]

[Name und Unterschrift der Prüfer]

Anhang[1]

Cc: [A AG]

Redaktionelle Erläuterungen

[1] Der Anhang enthält die wesentlichen Prüfungshandlungen, Grundlagen und Feststellungen.